



Bundesministerium der Finanzen
Herrn
MD Michael Sell
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Jean-Baptiste Abel
030 3385811-14
Jean.Abel@aba-online.de
13.07.2018 JBA

Stellungnahme der aba zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

GZ: **IV A 2 - S 1910/18/10024-02**
DOK: **2018/0454148**

Sehr geehrter Herr Sell,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 haben wir als Fachverband für betriebliche Altersversorgung hinsichtlich der Änderungen, die die betriebliche Altersversorgung betreffen, folgende Anmerkungen:

Zu § 52 EStG-E (Verzicht auf Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG)

Art. 2 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c des Gesetzentwurfs

Die aba begrüßt die geplante Streichung der Vorgabe, dass der Arbeitnehmer bei der Direktversicherung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichten muss, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach § 40b a.F. pauschal besteuern kann. Durch die Streichung des Verzichtserfordernisses werden die Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung gleich behandelt. Diese Regelung ist sachgerecht und praktisch handhabbar.

Aus Sicht der aba wäre es jedoch wünschenswert, wenn die Änderung von § 52 Absatz 4 EStG-E bereits ab dem Jahr 2018 umgesetzt würde. Auf diese Weise entstünde ein Gleichlauf zwischen der vereinfachten Regelung zur Weitergeltung von § 40b EStG a.F. nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Wir empfehlen daher, die entsprechenden Regelungen bereits ab dem 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Zu § 21 KStG-E (Beitragsrückerstattungen)

Art. 7 Nr. 2 des Gesetzentwurfes

Die aba begrüßt die geplante Reform von § 21 KStG als notwendigen Schritt. Ausdrücklich begrüßen wir den Wegfall des bisherigen Absatzes 2, mit dem der anhaltenden Niedrigzinsphase Rechnung getragen werden soll

und der die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Grenzen ermöglicht. Das entspricht der wichtigen Eigenmittelfunktion der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Solvency II. Die Neustrukturierung der Höchstbetragsberechnung in § 21 Absatz 1 KStG wird erheblich zur Vereinfachung und Rechtssicherheit beitragen.

Dennoch besteht aus unserer Sicht insbesondere in § 21 Absatz 1 KStG-E noch Nachbesserungsbedarf.

§ 21 Absatz 1 KStG in der Entwurfsfassung sieht vor, dass die Beitragsrückerstattungen, die die Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer vornehmen und handelsrechtlich verbuchen, nicht als steuerlich abziehbare Betriebsausgaben anerkannt werden, sofern diese mit sogenannten steuerfreien Erträgen finanziert werden. Damit wären ausweislich des Referentenentwurfs Mehreinnahmen des Fiskus von 80 Millionen Euro pro Jahr verbunden. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass die steuerfreien Erträge auch im Ausland erwirtschaftete und dort tatsächlich bereits versteuerte Erträge umfassen. Diese Versteuerung ginge zu Lasten der Versicherungsnehmer, da weniger Mittel für die Beitragsrückerstattung zur Verfügung stünden. Damit wird die betriebliche Altersversorgung geschwächt.

Darüber hinaus würde die Änderung von § 21 Absatz 1 KStG auch der Neufassung der Regelungen zur Zinszusatzreserve zuwiderlaufen. Die beabsichtigte Verringerung der Zuführungen zur Zinszusatzreserve soll eigentlich der Beitragsrückerstattung zugutekommen. Diese Erhöhung würde durch den Besteuerungseffekt geringer ausfallen. Im Gegensatz zu den steuerlich voll abzugsfähigen Zuführungen zur Zinszusatzreserve wären Beitragsrückerstattungen nur insoweit abzugsfähig, wie sie nicht auf steuerfreien Erträgen beruhen.

Wir empfehlen daher, die bestehenden Regelungen des § 21 KStG zur Behandlung „steuerfreier“ Erträge im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 21 Absatz 1 KStG-E beizubehalten.

Die aba begrüßt die geplante Regelung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 KStG-E, wonach die Mindestbeitragsrückerstattung gemäß der Mindestzuführungsverordnung immer vollständig als steuerliche Betriebsausgabe abziehbar ist. Das ist systematisch richtig. Dieser Grundsatz soll jedoch nicht gelten, wenn die Mindestbeitragsrückerstattung mit sogenannten steuerfreien Erträgen finanziert wurde. Diese Regelung ist unverständlich und systemwidrig. Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Anordnung als Mindestbeitragsrückerstattung zuzuführen sind, sollten auch künftig uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig sein.

§ 21 Absatz 1 Nr. 1 KStG-E sieht für die Ermittlung der für die Berechnung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattungen maßgeblichen Eigenkapitals einen Zuschlag von 10% des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen vor. Dies führt zu einer Erhöhung der nicht abzugsfähigen Beitragsrückerstattung. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Die Notwendigkeit dieser Regelung erschließt sich uns nicht.

Wir empfehlen daher die Streichung des Eigenkapitalzuschlags in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 KStG-E.

Abschließend würde die aba es begrüßen, wenn die neue Fassung von § 21 KSt-E optional bereits für das Jahr 2018 anwendbar wäre. Ansonsten wären für den Veranlagungszeitraum 2018 noch die begrenzten Zuführungen zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen auf die letzten fünf Jahre nach § 21 Absatz 2 Nr. 1 KStG anzuwenden, was einige Unternehmen zwingen wird, allein aus steuerlichen Gründen erhebliche Teile ihrer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen aufzulösen. Außerdem könnte ein Wahlrecht einen

Gleichlauf zwischen der schon für 2018 geplanten Anpassungsregelung zur Zinszusatzreserve und der Anpassung von § 21 KStG herstellen.

Wir empfehlen daher, die Möglichkeit einzuräumen, § 21 KStG-E bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen, und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würden.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer



Jean Baptiste Abel